Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden

Der Salzburger Bildungsscheck

Ihr persönliches Weiterbildungskonto

Richtlinie

Salzburger Bildungsscheck

Gültig ab: 1.1.2026

LAND SALZBURG

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel der Förderaktion 3
2 Adressaten der Förderungsaktion 3
2.1 Wer kann eine Förderung erhalten? 3
2.2 Wer kann keine Förderung erhalten? 3
2.2.2. Ausnahmen für Studentinnen und Studenten 4
2.2.3. Ausnahmen für Akademikerinnen und Akademiker 4
3 Förderbare Kosten 4
3.1 Förderbare Kosten 4
3.2 Nicht förderbare Kosten 5
4 Art und Ausmaß der Förderung 6
5 Antragstellung und Verfahren 6
5.1 Förderungsentscheidung und -abwicklung 7
5.2 Einstellung und Rückzahlung der Förderung 7
6 Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme 7
7 Verpflichtungen der Fördernehmer/Fördernehmerinnen 7
8 Härtefälle 8
9 Begriffsbestimmungen 8

1 Ziel der Förderaktion

Mit der Förderaktion sollen primär Erwachsene motiviert werden, höhere Bildungsabschlüsse zu erzielen. Damit soll die eigene, künftige Beschäftigungsfähigkeit abgesichert werden. Im Sinne der Salzburger Arbeits- und Fachkräftestrategie 2030 unterstützt das Land Salzburg individuelle Höher- und Weiterbildungsmaßnahmen durch einen finanziellen Zuschuss zu den Kurskosten.

Der Salzburger Bildungsscheck dient der Förderung der individuellen beruflichen Weiterbildung. Die Förderaktion ist kein Instrument der Weiterbildungsförderung für Unternehmen. Die Mittel sollen ausschließlich für die von der einzelnen Person absolvierten Weiterbildung eingesetzt werden und nicht die finanziellen Beiträge der Arbeitgeber zur beruflichen Weiterbildung ihrer Mitarbeiter ersetzen.

2 Adressaten der Förderungsaktion

Förderfähig sind nur Personen, deren Hauptwohnsitz zu Kursbeginn im Bundesland Salzburg liegt und die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

2.1 Wer kann eine Förderung erhalten?

Hinweis: Begriffsbestimmungen befinden sich am Ende dieser Richtlinie.

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
- geringfügig Beschäftigte,
- Lehrlinge,
- Wiedereinsteigerinnen/Wiedereinsteiger,
- Arbeitslose,
- Sozialunterstützungsbezieherinnen und –bezieher,
- selbstständig Erwerbstätige (als Privatperson) mit in Summe maximal fünf Beschäftigten/Lehrlingen (umgerechnet auf Jahres-Vollzeitäquivalente),
- Personen, die eine Bildungskarenz in Anspruch nehmen,
- Personen, die Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung absolvieren,
- Personen, die Deutsch als Fremdsprache erlernen möchten, können eine Förderung beantragen, sofern kein Anspruch auf Förderung durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) gemäß Integrationsgesetz besteht.

2.2 Wer kann keine Förderung erhalten?

- Schülerinnen und Schüler,
- Studierende und Au-Pairs,
- Akademikerinnen und Akademiker,
- Akademiker und Akademikerinnen aus Drittstaaten, die eine Rot-Weiß-Rot Karte besitzen,
- Personen, die eine Qualifikation ausschließlich im Rahmen einer Nebentätigkeit oder zur Aufnahme einer solchen („zweites Standbein“) anstreben. Ausnahme: Personen, die in einer Landwirtschaft im Nebenerwerb tätig sind, welche zur Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln beiträgt. Voraussetzung ist die Mitwirkung der beantragenden Person am familiären landwirtschaftlichen Betrieb, der über eine Betriebsnummer verfügen muss.
- Ausbildungen an landwirtschaftlichen Fachschulen sind nicht förderbar.

- Personen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Berechtigung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit haben.
  Asylwerberinnen und Asylwerber

2.2.2. Ausnahmen für Studentinnen und Studenten

Studierende können eine Förderung für Sprachkurse in Deutsch als Fremdsprache erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind.

2.2.3. Ausnahmen für Akademikerinnen und Akademiker

Akademikerinnen und Akademiker können eine Förderung für folgende Ausbildungen erhalten:

- Kurse in Deutsch als Fremdsprache,
- Für Pflegekräfte mit akademischem Abschluss ist eine Förderung von Weiterbildungen im Hauptberuf möglich
- Umschulungen zu Pflegeberufen (auch Heimhilfe) und medizinischen Assistenzberufen (außer es handelt sich um ein Studium an einer Fachhochschule),
- Umschulung zur Elementarpädagogin/zum Elementarpädagogen,
- Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten, die eine Rot-Weiß-Rot Karte besitzen, sind von der Förderung ausgenommen. Deutschkurse, Umschulungen zu Pflegeberufen und zu Elementarpädagogen werden dennoch gefördert.

Außerdem können Akademikerinnen und Akademiker gefördert werden,

- wenn sie langzeitarbeitslos (länger als 365 Tage arbeitslos) sind,
- wenn sie Wiedereinsteigerinnen oder Wiedereinsteiger sind,
- wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns über 45 Jahre alt sind und gleichzeitig kein oder ein geringes Einkommen (lt. Begriffsbestimmungen) beziehen.

3 Förderbare Kosten

3.1 Förderbare Kosten

- Kurskosten für die berufliche Weiterbildung,
- Kurskosten für Umschulungen werden nur gefördert, wenn die Förderwerber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss[1] der Umschulung im neuen Berufsfeld arbeiten und die entsprechenden Nachweise erbringen (siehe auch Begriffsbestimmungen am Ende der Richtlinie).
- Onlinekurse werden nur gefördert, wenn die Weiterbildung eine mindestens 30%ige physische Anwesenheit an einem Kursort der Bildungseinrichtung erfordert. Kurse, die zu 100 % online stattfinden, werden nur gefördert, wenn das angeeignete Wissen durch eine Prüfung mit physischer Anwesenheit unter Aufsicht in einer Bildungseinrichtung abgefragt wird. Die Bildungseinrichtung hat zu belegen, dass die Prüfung in dieser Form abgehalten wurde (Präsentationen gelten nicht). Praktika müssen glaubhaft belegt werden.
- Für Sprachkurse in Deutsch als Fremdsprache gilt: Eine Förderung durch den Salzburger Bildungsscheck ist nur zulässig, wenn keine Fördermöglichkeit oder kein aufrechter Anspruch

[1] In Fall von Lebens- und Sozialberatern 18 Monate nach Abschluss.

auf eine Förderung durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) gemäß Integrationsgesetz besteht.

- Die Kursgebühr muss mindestens € 220 betragen.
- Es werden nur Bildungsmaßnahmen von zertifizierten Bildungsträgern gefördert. Eine Liste der anerkannten Bildungsträger ist unter folgendem Link abrufbar: Anerkannte Zertifizierungen betreffend Bildungsträger

3.2 Nicht förderbare Kosten

- Weiterbildungen, die nicht der beruflichen Qualifizierung dienen,
- Kurskosten, wenn für die betreffende Person ein Anspruch auf Förderung dieser Kosten durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) gemäß Integrationsgesetz besteht.
- Kurskosten, die bereits durch Bundesförderungen (z. B. Österreichischer Integrationsfonds) oder andere öffentliche Programme übernommen werden.
- Kurskosten für Bildungsmaßnahmen, die unter € 220 liegen (mehrere in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Kurse wie z.B. verschiedene Fächer im Rahmen der Berufsreifeprüfung gelten als eine Bildungsmaßnahme),
- Fahrt- und Unterkunftskosten, Kosten für Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien, Lern- und Arbeitsmittelbeiträge, Prüfungsgebühren, Verwaltungsabgaben (bei Führerschein) sowie Gebühren von Ämtern,
- Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor, Magister, Master, Diplomingenieur, etc.),
- Kosten der Führerscheinkurse der Klassen A und B einschließlich Anhängerführerschein für PKW,
- Kosten von Fremdsprachen-Grundkursen auf dem Niveau A (außer Englisch und Deutsch als Fremdsprache),
- Sprach- oder Bildungsreisen,
- Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen:
    1. Alternativ- oder Komplementärmedizin (z.B. TCM, TEH etc.) sowie im Sport- und Wellnessbereich (z.B. Qigong, Reiki, Yoga, Ernährungstraining etc.),
    2. Kurse zur Weltanschauung und Persönlichkeitsentwicklung (beispielsweise Mentaltraining, Achtsamkeitstraining, Zeitmanagement-, Selbsterfahrungskurse, Resilienztraining, Supervisionen, Gender- und Diversity-Kurse, Bildungsangebote von Parteiakademien etc.)
    3. Freizeit- & Hobbykurse,
    4. esoterische und energetische Aus- und Weiterbildungen und ähnliches,
- Ausbildungen im Bereich Coachings werden nur dann gefördert, wenn sie eine vollständige Ausbildung zum Coach als Ziel haben,
- Weiterbildungen, die im Auftrag des arbeitgebenden Unternehmens besucht werden: Dies sind Schulungen, die zur Erledigung einer konkreten Aufgabe im Unternehmen benötigt werden. Die Übernahme dieser Weiterbildungskosten obliegt in diesem Fall dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin.
- Weiterbildungen, die typischerweise vom arbeitgebenden Unternehmen getragen werden (müssen): Dies sind, neben gesetzlich, kollektivvertraglich oder in sonstigen Bestimmungen vorgeschriebene Schulungen wie, z.B. verpflichtende Gesundheits- und Sicherheitsschulungen, „Updates“ zu Qualitätsmanagementverfahren, zu Rechtsthemen etc.

4 Art und Ausmaß der Förderung

Der unten angeführte Höchstbeitrag kann – bei Erfüllung aller Bedingungen - alle vier Jahre ausgeschöpft werden. Es wird jeweils der Stichtag des Erstantrags herangezogen.

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Dabei gelten folgende Förderobergrenzen:

- 50 % der Kurskosten, maximal € 1.100,
- für Personen, die zum Zeitpunkt des Kursbeginns älter als 50 Jahre alt sind: 50 % der Kurskosten, maximal € 1.400,
- für Personen, die zum Zeitpunkt des Kursbeginns älter als 18 Jahre sind und als höchsten Bildungsabschluss den Abschluss einer Pflichtschule vorweisen: 90 % der Kurskosten, max. EUR 2.200,
- für Vorbereitungskurse zur Ablegung der Meister-, Werkmeister oder Befähigungsprüfung (gem. Gewerbeordnung) und Unternehmerprüfung: 50 % der Kurskosten, max. EUR 2.200, sofern es sich um die erste derartige Ausbildung handelt. Weitere Kurse werden mit dem Standardfördersatz gefördert. Hierunter zählen auch solche Meisterkurse, die zum Abschluss eines Bachelor Professionals (BPr) führen.
- für Ausbildungen in Pflegeberufen (auch Heimhilfe) und medizinischen Assistenzberufen: 50 % der Kurskosten, max. EUR 2.200.
- Fachkräfteausbildungen im Bereich MINT, IKT und Digitalisierung mit mindestens 200 Stunden Kursdauer: 50 % der Kurskosten, max. EUR 2.200. Für Kurse im Bereich MINT, IKT und Digitalisierung mit weniger als 200 Stunden Kursdauer liegt die Förderobergrenze bei maximal € 1.100.

5 Antragstellung und Verfahren

Der Antrag muss elektronisch gestellt werden. Das Antragsformular kann unter folgendem Link abgerufen werden: Salzburger Bildungsscheck - Land Salzburg.

Folgende Stellen bieten kostenlose Hilfe bei der Antragseinreichung an: Biber Bildungsberatung

Voraussetzung für eine Förderung/Förderauszahlung

Der Antrag soll frühestens drei Monate vor Kursbeginn und **muss spätestens drei Monate nach Kursbeginn** gestellt werden. Anträge zur Förderung von Kursen, die vor dem **31.12.2024** begonnen haben, können bis maximal drei Monate nach Kursende eingereicht werden.

Für die Auszahlung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung bzw. Teilnahme (75 % Anwesenheit zu den Kurszeiten oder erfolgreich abgeschlossene Prüfung)
- Nachweis, dass der Antragsteller/die Antragstellerin die Kurskosten selbst bezahlt hat (außer der Bildungsträger übermittelt eine solche Bestätigung direkt an das Land Salzburg),
- Erforderliche Nachweise im Fall von Sonderregelungen (z.B. Nachweis der Vor-Ort-Prüfung bei online-Kursen, Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit im Fall von Umschulungen, etc.)
- Falls relevant Bestätigung, dass zwischen dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Weiterbildungsgeld ein Zeitraum von mindestens 26 Wochen liegt.

5.1 Förderungsentscheidung und -abwicklung

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält eine schriftliche Mitteilung über die Genehmigung bzw. Ablehnung des Förderungsansuchens. Sobald das jährlich verfügbare Budget ausgeschöpft ist, können keine Förderungen mehr ausbezahlt werden.

5.2 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Eine Förderungszusage gilt als widerrufen, wenn bis zum Ende des zweitfolgenden Kalenderjahres nach Förderungszusage keine Förderungsauszahlung möglich war. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Förderungszusagen für Ausbildungen, die länger als zwei Jahre dauern. Sofern weitere Förderungen von anderen öffentlichen Stellen für die gleiche Ausbildung bezahlt werden, sind etwaige bereits ausbezahlte Bildungsscheck-Förderungen zurückzubezahlen.

6 Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme

Es gilt jeweils jene Richtlinie, die zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Förderstelle in Kraft ist. Diese Richtlinie gilt vom 1.1.2026 bis 31.12.2026.

7 Verpflichtungen der Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Im Förderantrag ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird,
- die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind,
- bekannt ist, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können,
- die Fördermittel bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens oder der Gewährung von Fördermitteln auf Grund unrichtiger Angaben oder der Förderung der betreffenden Ausbildungsmaßnahme durch eine andere öffentliche Stelle, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind,
- Der/die Förderungswerbende zur Kenntnis nimmt, dass die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung und Erfüllung der Förderungsvereinbarung mit dem/der Förderungswerbenden erfolgt und die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern gesetzliche Vorgaben dies nicht verlangen (z.B. Transferbericht). Letzteres kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen Organisationen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen betreffen.

8 Härtefälle

Als Härtefälle gelten Fälle von unvorhersehbaren, erschwerten Lebensumständen (Schicksalsschläge). Die Beurteilung der Anerkennung als Härtefall obliegt der Förderstelle. In solchen Härtefällen kann die Förderstelle eine Einzelfallentscheidung treffen. Dies gilt auch in Ausnahmefällen, die durch die Richtlinie nicht eindeutig geregelt sind.

9 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Akademikerin/Akademiker: Personen, die durch den Abschluss eines ordentlichen Studiums an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, eines Universitätslehrgangs, eines Lehrgangs zur Weiterbildung, eines Hochschullehrgangs oder eines Lehrgangs universitären Charakters einen akademischen Grad erlangt haben, der in Österreich anerkannt ist,
- Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer: Personen, die voll- oder teilzeitbeschäftigt sind. Nach dem Sozialversicherungsrecht liegt ein Dienstverhältnis vor, wenn die Beschäftigung in einem Verhältnis persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ausgeübt wird (§ 4 Abs. 2 ASVG idgF),
- Arbeitslose: Personen, die beim AMS Salzburg als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind,
- Bezieherinnen/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld: Personen, die das gesetzliche Kinderbetreuungsgeld beziehen,
- Freie Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer: Personen im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG idgF, die sich aufgrund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten,
- Geringfügig Beschäftigte: Geringfügig beschäftigt ist, wer bei regelmäßiger Beschäftigung (Dienstverhältnis für einen Monat oder für unbestimmte Zeit) nicht mehr als max. € 551,10 pro Monat (Wert für 2026) verdient,
- „Geringes Einkommen“: Grundlage ist die steuerpflichtige Einkommensgrenze lt. § 33 EStG. Für Anträge im Jahr 2026 ist demnach ein geringes Jahreseinkommen für das Jahr 2025 in Höhe von maximal € 13.308 (lt. Einkommenssteuerbescheid bzw. lt. Jahreslohnzettel Ziffer 245) nachzuweisen
- Lehrlinge: eine Person in einem aufrechten Lehrverhältnis gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG), ein Auszubildender in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 b BAG und/oder eine Person im Rahmen einer überbetrieblichen integrativen Berufsausbildung gemäß § 8c BAG,
- selbstständig Erwerbstätige: Personen (u.a. auch Pensionisten), die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und der Pflichtversicherung unterliegen,
- Schülerin/Schüler: Besucherinnen und Besucher von allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen lt. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Ausnahme der Berufsschulen (www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa.html),
- Sozialunterstützungsbezieherin/Sozialunterstützungsbezieher: Personen, die nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen und arbeitsfähig sind,
- Umschulung: Eine Umschulung ist eine berufliche Aus- oder Weiterbildung, mit der Kompetenzen und Fähigkeiten für einen anderen als den zuvor ausgeübten oder erlernten Beruf

angeeignet werden. Eine Umschulung ist somit die Möglichkeit, sich beruflich neu zu orientieren. Für eine Förderung wird ein Nachweis über die Ausübung der neuen Tätigkeit verlangt. Dieser kann durch eine: Arbeitsbestätigung über zumindest 20 Std./Woche oder die Vorlage des Gewerbescheines erfolgen (in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen wie z.B. Teilinvalidität kann das Stundenausmaß unterschritten werden). Es wird dringend angeraten, vor einer beabsichtigten Umschulung eine Beratungsstelle zu kontaktieren: Netzwerk Bildungsberatung Salzburg

- Wiedereinsteigerin/Wiedereinsteiger: Personen, die dem Arbeitsmarkt seit mindestens 24 Monaten nicht zur Verfügung stehen (also weder karenziert, berufstätig, noch arbeitslos gemeldet sind) und vorhaben, beruflich wieder tätig zu werden. Dies könnte beispielsweise auf Personen zutreffen, die in Folge von Kinderbetreuungspflichten oder der Pflege naher Angehöriger nicht mehr in die vorhergehende Berufstätigkeit zurückgekehrt, sondern zuhause geblieben sind. Die hauptberufliche Tätigkeit ist innerhalb eines Jahres nach Ausbildungsende nachzuweisen.